

4596/J XXIII. GP

Eingelangt am 06.06.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend Erlass zur Führung von Vertrauenspersonen

Der Rechnungshof beinhaltet in seinem Bericht Reihe Bund 2007_14_2 (Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) folgendes:

„Dem BVT standen Bargeldmittel für allgemeine kleinere Ausgaben, zur Abdeckung der im Zuge verdeckter Ermittlungen (Legendierungen) erforderlichen Ausgaben sowie für „Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung“ zur Verfügung. In den Bereichen der Legendierungen und der „Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung“ erfolgte aus Geheimhaltungsgründen lediglich eine monatliche summarische Abrechnung. Maßgebliche Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung entstanden insbesondere für die Abgeltung der Leistungen von Vertrauenspersonen, im Zuge von Observatio-nen, in Form von Kostenerstattungen oder Honoraren für Informanten sowie für Treffen mit Kontakt Personen ausländischer Nachrichten- und Sicherheitsdienste.“

Die Aufwendungen für Vertrauenspersonen waren nach Ansicht des RH ausreichend dokumentiert und die erbrachten Leistungen objektiv bewertbar. Bargeldleistungen an Informanten erfolgten in der Regel lediglich durch einzelne Beamte, die erbrachten Gegenleistungen bzw. deren Wert waren nicht immer nachvollziehbar. Der RH empfahl, bestehende Missbrauchsmöglichkeiten durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, wobei insbesondere der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips auch in diesem Bereich ab einer bestimmten Betragsgrenze zur Anwendung kommen sollte.

Der RH stellte fest, dass ein Teil der bei den Treffen mit Kontakt Personen entstandenen Ausgaben überwiegend Repräsentationscharakter aufwies. Er urteilte daher in diesem Zusammenhang die Verwendung von Mitteln der „Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung“ als zweckwidrig. Derartige Ausgaben sollten grundsätzlich über die im BMI zuständige Fachabteilung abgerechnet werden, um eine regelmäßige Kontrolle im Sinne der haushaltrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Laut Stellungnahme des BMI sei die Vorgangsweise der Bargeldleistung an Informanten erschöpfend im Erlass zur Führung von Vertrauenspersonen beschrieben und festgelegt worden.“

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wie lautet der zitierte Erlass zur Führung von Vertrauenspersonen?
2. Gibt es weitere Erlässe zum Thema Vertrauenspersonen?
3. Wenn ja, wie lauten diese Erlässe?